

Satzung des Vereins „Nürnberger Dauerwelle“

laut Mitgliederbeschluss vom 08.05.2019

§ 1 Name, Organisation, Sitz

(1) Der Name des Vereins lautet „Nürnberger Dauerwelle“ (nachfolgend NDW genannt). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

(2) Er hat seinen Sitz in Nürnberg.

(3) Der NDW ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt. Des Weiteren wird eine Mitgliedschaft im Deutschen Sportbund und im Deutschen Wellenreit Verband (Dachverband) angestrebt.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

(1) Der NDW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

a) Der NDW ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Der NDW ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

§ 3 Zweck

Zweck des NDW ist die Ausübung des Flusswellenreitsportes, Wildwasser und weiterer verwandter Disziplinen als Breiten- und Wettkampfsport zu entwickeln, zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Errichtung und Unterhaltung einer Sportanlage (künstliche Welle) in der Pegnitz

2. Durchführung von Surfkursen für Anfänger, Fortgeschrittene und Kinder ab 12 Jahren.
3. Durchführung von regelmäßigen Übungen / Trainingseinheiten für die Vereinsmitglieder
4. Durchführung von und Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen, Ausbildung von Vereinsmitgliedern zum Wettkampfrichter
5. Einstellung und Fortbildung von Übungsleitern zur Erlangung der Qualifikation Surfinstruktor Level I & Level II und zur Erlangung des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens (DRSA).

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des NDW sind seine Satzungen und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.
- (2) Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen nicht im Widerspruch zu ihr stehen.
- (3) Der NDW erkennt grundsätzlich die Statuten seiner übergeordneten Verbandsorganisationen an und verpflichtet sich, in seinen Satzungen und Ordnungen keine widersprüchlichen Bestimmungen aufzunehmen.
- (4) der DWV erkennt die Jugendordnung des Deutschen Sport Bundes als für sich verbindlich an.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige natürliche Person erwerben die gewillt ist den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahmebestätigung. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Alle Rechte gegenüber dem NDW erlöschen zum jeweiligen Zeitpunkt. Die Verpflichtungen einschließlich des Jahresbeitrages bleiben bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres bestehen.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied in grober Art und Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere:

a) grobe Verstöße gegen die Satzungen, Ordnungen oder Richtlinien des NDW

b) Nichterfüllung von Verpflichtungen trotz fristgerechter Anmahnung und Ausschlussandrohung,

c) wenn der Ruf und/oder das Ansehen des NDW verletzt oder beeinträchtigt werden.

(4) Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet die Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit, gegen welchen dem Betroffenen innerhalb 14 Tagen schriftliche Beschwerde an die Vorstandschaft zusteht.

(5) Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder haben keinerlei Rechte auf die Teilnahme an irgendwelchem Vereinsvermögen.

§ 7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus mindestens zwei und maximal vier Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer und dem Gerätewart.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. In die Vorstandschaft können aktive, passive und Ehrenmitglieder gewählt werden.

(3) Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(4) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 1.000,00 EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.

(5) der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,

4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
5. die Buchführung,
6. die Erstellung des Jahresberichts,
7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorsitzende verfügt über die Vereinsmittel nach Beschluss der gesamten Vorstandschaft. Der Schriftführer fertigt die Protokolle und erledigt alle schriftlichen Arbeiten. Der Kassier erledigt alle Rechnung- und Kassenarbeiten nach Weisung des Vorstandes. Der Gerätewart sorgt für die Pflege der Anlagen des Vereins und kann als Hilfe Mitglieder des Vereins heranziehen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vor-

standsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 12 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Nürnberg oder deren Rechtsnachfolger. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich und unmittelbar zu dem in § 1 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.

(2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.